



Vorlage zu TOP 7

der LKB-Vorstandssitzung am 27. April 2022

Erneute Beantragung eines Kompetenzzentrums Weiterbildung in der Allgemeinmedizin für Brandenburg

I. Gesetzliche/vertragliche Grundlagen auf Bundesebene

Zur weiteren Stärkung der Qualität und Effizienz der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin werden gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 und § 8 der „*Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß § 75a SGB V*“ (Fördervereinbarung) Einrichtungen gefördert, die durch geeignete Maßnahmen wie bspw. Seminare, Schulungen, Trainings, Mentoring, Curricula etc. die Weiterbildung unterstützen. Seit dem 1. Januar 2017 übernehmen diese Aufgabe sog. „Kompetenzzentren“ (KW) auf regionaler Ebene. Die weiteren Details zur Förderung dieser Einrichtungen, insbesondere zur Beteiligung, zum Verfahren zur Gewährung der Fördermittel sowie zu den verpflichtenden und optionalen Aufgaben der Kompetenzzentren regelt *Anlage IV* („*Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung*“) der Fördervereinbarung, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Je KV-Bezirk soll i.d.R. ein KW errichtet und betrieben werden, vorhandene Strukturen wie Koordinierungsstellen sowie (regionale) Weiterbildungsverbände werden durch diese KW ergänzt. Die KW werden aus Kooperationen auf regionaler Ebene zwischen einem allgemeinmedizinischen Lehrstuhl oder einem allgemeinmedizinischen Institut, der Koordinierungsstelle für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin, der Kassenärztliche Vereinigung, der Landesärztekammer sowie der Landeskrankenhausgesellschaft bei bestehender Bereitschaft gebildet. Derartige KW können gefördert werden, sofern ein Kooperationsvertrag vorliegt und die weiteren (Förder-)Voraussetzungen von § 7 der Anlage IV erfüllt sind; antragsberechtigt sind i.d.R. universitäre allgemeinmedizinische Einrichtungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, in begründeten Einzelfällen auch die Koordinierungsstellen. Die Höhe dieser Förderung beträgt 5 % der tatsächlichen Fördersumme eines Jahres gemäß § 5 Abs. 10 der Fördervereinbarung, wobei dieser Betrag für den stationären Bereich ausschließlich von den Kostenträgern aufgebracht wird. Die erste Förderphase endet am 31.12.2022.

Daran anknüpfend haben sich die Vertragspartner auf Bundesebene neben einigen sonstigen Änderungen der Anlage IV (siehe dazu im Detail LKB-Rundscheiben Nr. 184/2022) auf eine zweite Förderphase der KW verständigt, deren daraus resultierende Änderungen der Anlage IV zum 1. März 2022 in Kraft getreten sind (**Anlage 1**). Der Förderzeitraum dieser zweiten Förderphase beträgt fünf Jahre; er beginnt am 01. Januar 2023 und endet spätestens am 31.12.2027. Entsprechende Anträge von (auch bereits geförderten) Kompetenzzentren sind bei der Gemeinsamen Einrichtung auf Bundesebene bis spätestens 30. Mai 2022 einzureichen.

Kompetenzzentrum Brandenburg im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurde ein KW in Brandenburg errichtet. Der Vorstand der LKB hatte in der Sitzung vom 31. Januar 2018 beschlossen, sich im Rahmen des KW zu beteiligen. In der Folge hatte sich die Geschäftsstelle insbesondere bezüglich der Ausarbeitung des dem KW Brandenburg zugrunde liegenden Vertragswerks („*Kooperationsvereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kompetenzzentrums Weiterbildung (KW) im Land Brandenburg gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Anlage IV der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i.d.F. vom 27.11.2017*“) zwischen MHB, KVBB, LÄKB, LKB und KoWAB umfangreich eingebracht. Die Vereinbarung wurde zum 1. März 2018 geschlossen. Allerdings wurde der Fördervertrag von der Gemeinsamen Einrichtung auf Bundesebene wegen Nichterfüllung der vertraglich vorgesehenen Aufgaben vorzeitig zum 30. September 2020 beendet.

Neuaufgabe eines KW Brandenburg im Jahr 2022?

Mit Schreiben vom 21. März 2022 ist der Präsident der MHB an die o.g. ehemaligen Vertragspartner des KW Brandenburg mit der Frage herangetreten, ob diese vor dem Hintergrund der auf Bundesebene beschlossenen zweiten Förderphase (s.o.) einen erneuten Förderantrag unterstützen würden (**Anlage 2**). Um den Antrag auf Bundesebene fristgerecht (30. Mai 2022) stellen zu können, müsste vorher ein erneuter Kooperationsvertrag geschlossen werden. Grundlage der Neuaufgabe des KW Brandenburg soll die ehemals konsenterte Vereinbarung aus 2018 bilden, diese soll lediglich an die Neuerungen der Anlage IV der Fördervereinbarung auf Bundesebene angepasst werden (Entwurf im Änderungsmodus siehe **Anlage 3**).

Für die LKB würde eine (erneute) Beteiligung am KW keine weiteren Verpflichtungen mit sich bringen als die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (durch Verlinkung des KW auf der Homepage), die Vernetzung mit weiteren Akteuren der Weiterbildung Allgemeinmedizin (JADE, DEGAM, Hausärzteverband u.a.), die Kooperation mit den weiterbildenden Kliniken sowie

die Unterstützung der KoWAB bei der jährlichen Evaluation nach der Bundesvereinbarung (vgl. Übersicht „wer macht was? – **Anlage 4**). Diese Aufgaben entsprechen im Wesentlichen denen, die die LKB im Rahmen der KoWAB bereits wahrnimmt (d.h. keine zusätzlichen Ressourcen).

Etwaige Bedenken der LKB vor allem in Bezug auf die Haftung der Kooperationspartner (insbesondere bei unzulässiger Verwendung der Fördermittel), aber auch in Bezug auf die transparente Verwendung der Fördermittel konnten durch entsprechende Regelungen im Kooperationsvertrag von 2018, die auch im Rahmen der Neuauflage aufrecht erhalten bleiben sollen, ausgeräumt werden. Nach § 2 Abs. 1 ist die MHB alleiniger, rechtlicher Träger des KW-Brandenburg, wodurch das Haftungsrisiko für die Kooperationspartner erheblich reduziert wird. Zusätzlich wurden weitere Haftungsbeschränkungen für die Kooperationspartner vereinbart (§ 6 Abs. 2 des Entwurfes). Zudem werden die Fördermittel ausschließlich für das KW-Brandenburg eingesetzt und keine Mittel an die Kooperationspartner weitergeleitet (§ 5 Abs. 2 des Entwurfes). Die Fördermittel können damit auch nur gegenüber der MHB als Träger des KW zurückgefordert werden. Im Übrigen tragen die Kooperationspartner die ihnen entstehenden Kosten selbst. Die Kooperationspartner unterstützen das KW finanziell nicht.

Die Verpflichtungen für die LKB bei einer (erneuten) Beteiligung sowie etwaige damit verbundene Haftungsrisiken halten sich demzufolge gering. Vor diesem Hintergrund hält es die Geschäftsstelle auch aus politischen Gründen für schwer begründbar, sich als LKB einer erneuten Beteiligung an der Neuauflage des KW Brandenburg zu verwehren. Die KVBB unterstützt das Vorhaben.

Beratungsziel:

Der Vorstand stimmt einer erneuten Beteiligung an einem Kompetenzzentrum Brandenburg zu und erteilt der Geschäftsstelle das entsprechende Verhandlungsmandat.

Annex – Zustimmung auch für eine erneute Beteiligung der KoWAB:

Da die KoWAB nach der Rahmenvereinbarung auf Bundesebene zwingend an dem KW zu beteiligen ist, hat die LKB als eine der Trägerinnen der Koordinierungsstelle (neben der KVBB und der LÄK) auch über die Beteiligung der KoWAB an dem KW-Brandenburg abzustimmen. Ohne diese Zustimmung und damit die Beteiligung der KoWAB würde das KW-Brandenburg

die Anforderungen der Rahmenvereinbarung auf Bundesebene nicht erfüllen und keine Fördermittel erhalten.

Beratungsziel:

Der Vorstand stimmt einer (erneuten) Beteiligung der KOWAB zu.

Anlagen